

AG_REGIERUNGSRAT RRB.2022.001250 vom 28. September 2022

Ag Regierungsrat, 2022-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB.2022.001250

FR: AG_REGIERUNGSRAT RRB.2022.001250 du 28 septembre 2022

IT: AG_REGIERUNGSRAT RRB.2022.001250 del 28 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Wie bereits oben ausgeführt, wurde der Regierungsrat vom Verwaltungsgericht angewiesen, einen Entscheid über den Antrag um Zuweisung des Beschwerdeführers an eine angemessene Sonder- schule zu fällen.

E. 2.1

Gemäss Bericht von Dr. med. E. vom 8. April 2022 liegt beim Beschwerdeführer eine Autismus- Spektrum-Störung vor. Aufgrund der überdurchschnittlichen intellektuellen Begabung und dem guten Sprachverständnis handle es sich um ein Asperger-Syndrom.

E. 2.2

Dem schulpsychologischen Fachbericht vom 4. Juli 2022 lässt sich im Wesentlichen entnehmen, dass beim Beschwerdeführer weiterhin eine erhebliche soziale Beeinträchtigung besteht. Neben der Hauptstörung (Autismus-Spektrum-Störung) bestehe der dringende Verdacht auf eine erheblich komorbide Angst- und Zwangsstörung. Die Bewältigung des Schulwegs mit öffentlichen Verkehrsmit- teln sei für den Beschwerdeführer zurzeit nicht zumutbar. Für den Beschwerdeführer solle ein Schul- wechsel in erster Linie einen stabilisierenden, Tagesstruktur stiftenden und Autonomie fördernden

E. 4

Juli 2022 ebenfalls ausgeführt, dass die Schule nicht geeignet für ihn sei.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt hinsichtlich der vorgeschlagenen Beschulung an der Tagessonder- schule V. im Wesentlichen vor, an dieser Schule werde der Schulstoff in Epochen gegliedert, wobei diese drei bis vier Wochen andauern würden. Diese würden sich für ihn als zu lange herausstellen. Da er an Autismus leide, sei es für ihn schwierig, sich lange mit dem gleichen Thema zu beschäfti- gen. Er könne sich im Allgemeinen nie sehr lange konzentrieren und aufmerksam zuhören. Der Epo- chenunterricht könne bei ihm aktiv eine Blockadehaltung auslösen. Des Weiteren sei der Fahrtweg, welcher sich bei idealen Fahrbedingungen auf täglich drei Stunden beziffere für seine berufstätige Mutter nicht zumutbar. Zur Fahrzeit müsse noch das Hineinbegleiten von ihm in die Schule durch seine Mutter zeitlich hinzugerechnet werden. Schliesslich habe der SPD in seinem Bericht vom

E. 4.2

Der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht umfasst nur ein ange- messenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen

Schulen. Das bedeutet, dass der verfassungsmässige Anspruch nicht die optimale beziehungsweise geeignetste überhaupt denkbare Schulung von behinderten Kindern gebietet. Für behinderte Kinder ist es regelmässig erforderlich, einen höheren Aufwand zu betreiben, um ihre behinderungsbedingten Nachteile auszugleichen und eine möglichst weitgehende gesellschaftliche Chancengleichheit herzustellen. Es besteht aber kein verfassungsmässiger Anspruch auf die bestmögliche individuelle Lösung unabhängig von finanziellen Überlegungen (vgl. BGE 141 I 9 E. 3.3 und 4.2.2 S. 14 und 15).

E. 4.3

In Bezug auf die Aspekte wie Eignung einer Schule, Verfügbarkeit eines Platzes, Schulweg und Schulwechsel wurden dem Regierungsrat seitens des Verwaltungsgericht keine Vorgaben gemacht (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts WBE.2021.258 vom 2. November 2021, Erw. 2.4).

E. 4.4

Der Regierungsrat erachtet die Tagessonderschule V. trotz der Vorbringen des Beschwerdeführers momentan als die für ihn geeignetste Tagessonderschule. Dies insbesondere deshalb, weil die Ta-

E. 4.5.1

Hinsichtlich des Schulwegs argumentiert der Beschwerdeführer, er sei weiterhin auf die Beförderung von und zur Schule durch seine Mutter angewiesen und bei der Wahl der Schule müsse somit auch die mit der Länge des Schulwegs einhergehende Belastung seiner berufstätigen Mutter berücksichtigt werden. Zudem sei ein Fahrdienst aktuell keine Option, weil es ihm aktuell unmöglich sei, bei fremden Personen mitzufahren.

E. 4.5.2

Der Regierungsrat ist sich der Problematik des Schulwegs durchaus bewusst, kommt aber zum Schluss, dass die geeignete Beschulung als gewichtiger einzustufen ist als der Schulweg respektive der Transport des Beschwerdeführers. Eine Tagessonderschule im Kanton Aargau oder eine ausserkantonale, IVSE- anerkannte Institution im Umkreis von R. zu finden, ist – wie bereits oben ausgeführt – mit Blick auf sämtliche Anforderungen, die seitens des Beschwerdeführers beziehungsweise seiner Eltern an die Beschulung und den Schulweg gestellt werden, schwierig. Hinsichtlich des Schulwegs (unabhängig von dessen Länge) gibt es letztlich, da das Benutzen der öffentlichen Verkehrsmittel zurzeit nicht zumutbar erscheint, nur zwei Optionen: Entweder die Mutter und der Vater fahren ihren respektive seinen Sohn täglich zur Schule oder es wird für den Beschwerdeführer ein Fahrdienst organisiert, der für seine spezifischen Bedürfnisse geeignet ist und vom Beschwerdeführer angenommen wird. Die Fahrtzeit vom Wohnort des Beschwerdeführers an die Tagessonderschule V. beträgt ca. 40 Min. Diejenige vom Wohnort an die vom Beschwerdeführer besuchte Privatschule X. in Q. ca. 13 Min.

E. 5

von 8

gessonderschule V. auf die Schulung und Förderung von normal begabten Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist, die aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, somatischen und psychischen Beeinträchtigungen mehr Zeit und Unterstützung brauchen. Vor allem zeichnet sich die vorerwähnte Schule durch eine hohe Kompetenz im Umgang mit

Störungen im Autismus-Spektrum aus. Sie geht sorgsam mit dem Spannungsfeld zwischen Gleichheit, Gemeinschaft und Individualität um. Vordringlichstes Ziel der Schule ist es, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich jede Schülerin und jeder Schüler auf das Lernen einlassen kann. Stimmung und Beziehung sind dabei zentral. Sie werden der thematischen Unterrichtsorientierung vorangestellt, was insbesondere im Zusammenhang mit der Beschulung des Beschwerdeführers ein wichtiger Punkt sein dürfte. Anzumerken ist, dass die Suche nach einer geeigneten Schule unter anderem unter den Prämissen zu erfolgen hatte, dass diese fähig ist, einen Schüler mit Asperger-Syndrom zu beschulen, aktuell beziehungsweise per Beginn des Schuljahrs 2022/23 über einen freien Platz verfügt und es sich gleichzeitig um ein kantonales Sonderschulangebot handelt oder die ausserkantonale Institution IVSE-anerkannt ist. In Bezug auf das Argument des Beschwerdeführers, der SPD habe in seinem Bericht vom 4. Juli 2022 ebenfalls ausgeführt, dass die Tagessonderschule V. ungeeignet für ihn sei, ist festzuhalten, dass der Regierungsrat und nicht der SPD zu beurteilen hat, ob eine Schule für den Beschwerdeführer zumutbar ist oder nicht. Der SPD kann lediglich Empfehlungen hinsichtlich der Beschulung aussprechen. Zudem schreibt der SPD im Zusammenhang mit der vorerwähnten Schule lediglich, dass das Angebot aufgrund der geographischen Lage, verbunden mit dem relativ langen Anfahrtsweg, als ungeeignet erscheine. Keine Aussage macht er aber dazu, dass die Beschulung an der Tagessonderschule V. für den Beschwerdeführer als ungeeignet erscheine. Wie bereits oben erwähnt, ist die Palette an Beschulungsmöglichkeiten aus diversen Gründen im konkreten Fall eher klein. Insofern kann in Bezug auf die Beschulung nicht auf alle gestellten Anforderungen des Beschwerdeführers Rücksicht genommen werden. Es müssen seitens des Beschwerdeführers und seiner Eltern Abstriche in Kauf genommen werden.

E. 6

Die kantonalen Verfahren sind gemäss Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3) kostenlos. Somit fallen vorliegend ebenfalls keine Verfahrenskosten an.

E. 7

von 8

Beschluss 1. In Gutheissung des Antrags um Zuweisung von A. an eine angemessene Sonderschule wird dieser per 17. Oktober 2022 der 9. Klasse der Tagessonderschule V. zugewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Im vorliegenden Verfahren vor dem Regierungsrat werden A. und dem Gemeinderat R. je Fr. 1'500.– (inklusive Auslagen und MwSt.) der festgelegten Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung aus der Staatskasse ersetzt. Joana Filippi Staatsschreiberin

E. 8

von 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.